

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 2. April 1998

G 5 c Rifferswil. Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten. Quellfassungen Gerensteg. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
c 1384

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 16. November 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Gerensteg. Mit Schreiben vom 14. Juli 1995 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 9. August 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Nach der Durchführung eines Markiersversuches (Bericht vom 22. Dezember 1995) konnte die weitere Schutzzone in Absprache mit dem AGW verkleinert werden.

Mit Beschluss vom 13. Mai 1997 setzte der Gemeinderat Rifferswil die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen den Festsetzungsbeschluss wurde ein Rekurs eingelegt. Dieser wurde zurückgezogen, nachdem die Abgrenzung der weiteren Schutzzonen nach Rücksprache mit dem Geologen sowie dem AGW geringfügig geändert wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 27. Januar 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Gerensteg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Rifferswil. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rifferswil vom 13. Mai 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Gerensteg der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 88/122-1e) 1:1'000 vom 1. Dezember 1997
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Gerensteg.

II. Der Gemeinderat Rifferswil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Staatsgebühr von Fr. 216.-- sowie die Ausfertigungsgebühr werden von der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten mit Rechnung erhoben (Konto 3015.4310, Gebühren).

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, 8910 Rifferswil (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, Tschuepis, 8932 Mettmenstetten, den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, das

Dienstleistungszentrum, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, sowie an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 2. April 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', written in a cursive style.

